



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0124

Gegenstand: Zuständigkeitsklärung „Wärmeinseln / Leuchttürme“

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 13.04.2026

Einreicher: Ratsherr Jens Kreuzer

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage BV/VIII/0284 „Sperrvermerk für Investitionsauszahlungen ‚Wärmeinseln/Leuchttürme‘“ sowie den Beratungen im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit am 16.03.2026 ergibt sich für mich weiterhin Klärungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen Zuständigkeit.

Zwar wurde in der Ausschusssitzung ausgeführt, dass die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg für Einrichtung und Betrieb von Wärmeinseln und Leuchttürmen zuständig sei, zugleich aber der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als „Untere Katastrophenschutzbehörde“ beschrieben wird, der dann auf Ressourcen der Stadt zurückgreift. Hier verwaschen sich für mich die Zuständigkeiten in der Form, dass ich nicht mehr durchdringe, wo nun die eigentliche Zuständigkeit liegt.

Darüber hinaus wurde dargestellt, dass sich der Landkreis an der Finanzierung beteiligt und teilweise auch Ausstattung (z. B. Geräte zur Strom- und Wärmeversorgung) bereitstellt.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der in der Beschlussvorlage ausdrücklich benannten rechtlichen Unsicherheiten hinsichtlich der Zuständigkeit bitte ich um eine eindeutige und rechtlich fundierte Klärung:

Fragen:

1. Zuständigkeit (Grundsatz):

Wer ist nach geltendem Recht originär zuständig für

- die **Investition (Infrastrukturausstattung)** sowie
- den **Betrieb und die Unterhaltung** von Wärmeinseln und sogenannten „Leuchttürmen“ im Kontext des Bevölkerungsschutzes bzw. Katastrophenschutzes?

2. Rechtsgrundlagen:

Auf welche konkreten gesetzlichen Regelungen stützt sich diese Zuständigkeitszuordnung?

(insbesondere bitte unter Bezug auf SOG M-V, Brandschutzgesetz M-V sowie ggf. Katastrophenschutzrecht und weitere Rechtsvorschriften)

3. Abgrenzung Stadt vs. Landkreis:

Wie ist die Zuständigkeit zwischen

- der Stadt als örtlicher Ordnungsbehörde (Gefahrenabwehr) und
- dem Landkreis als Untere Katastrophenschutzbehörde rechtlich sauber voneinander abzugrenzen?
- Was also ist Gefahrenabwehr und was ist Katastrophenschutz im Sinne des Gesetzes?

4. Finanzierungslogik:

Ist aus der im Ausschuss dargestellten Praxis, wonach der Landkreis Mittel bereitstellt bzw. sich finanziell beteiligt, abzuleiten, dass die Zuständigkeit (zumindest teilweise) beim Landkreis liegt?

Oder handelt es sich hierbei lediglich um eine Weitergabe von Fördermitteln (z. B. Bund/Land), ohne dass daraus eine originäre Zuständigkeit des Landkreises folgt?

5. **Haushaltsrelevanz:**

Welche Schlussfolgerung ergibt sich daraus für die kommunale Haushaltsplanung der Stadt Neubrandenburg, insbesondere im Hinblick auf

- Investitionsentscheidungen und
- eine mögliche Vorfinanzierung durch die Stadt?
- Was plant die Stadt in Zukunft konkret anzuschaffen oder zu verbauen (Infrastruktur, Geräte, an welchen Orten?)

Einordnung und Hintergrund der Fragen

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass meine Fraktion sich – auch vor dem Hintergrund der Ausschussberatung – entschieden hat, den ursprünglich vorgesehenen Sperrvermerk in dieser Form nicht weiterzuverfolgen. Das erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass bereits einige Beträge des Haushaltstitels verausgabt wurden.

Gleichwohl besteht weiterhin ein erhebliches Interesse an einer **klaren, rechtssicheren Zuständigkeitsabgrenzung**, um zukünftige Haushaltsentscheidungen sachgerecht und belastbar treffen zu können.

Ziel ist es, Spekulationen zu vermeiden und stattdessen eine eindeutige, juristisch tragfähige Grundlage für die weitere Befassung zu erhalten.

Vielen Dank für die Beantwortung!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ratsherr Jens Kreuzer
Fraktion BSW/BfN



Herrn
Jens Kreutzer
Fraktion BSW/BfN
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

15.05.2026

ANF/VIII/0124
Zuständigkeitserklärung „Wärmeinseln/Leuchttürme“

Sehr geehrter Ratsherr Kreutzer,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 13.04.2026 zu o. g. Sachverhalt und teile Ihnen Ihre Fragen zusammenhängend beantwortend Folgendes mit:

Grundlage für ein Tätigwerden der Vier-Tore-Stadt in Gefahrenlagen, welche durch andere Regelungen nicht erfasst sind, ist die Generalklausel in § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SOG M-V). Danach haben die Ordnungsbehörden „nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.“ Die Gefahrenabwehr ist der großen kreisangehörigen Stadt als Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis übertragen worden. Die Stadt ist als örtliche Ordnungsbehörde (Definition siehe § 3 Abs. 1 Nr. 3 SOG M-V) grds. sachlich zuständig (siehe § 4 Abs. 2 S. 1 SOG M-V). Diese Bestimmungen gelten immer dann, wenn besondere „Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen“ (vgl. § 2 Abs. 2 SOG M-V).

Ergänzt werden die genannten Vorgaben durch § 2 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden BrSchG). Hiernach hat die Vier-Tore-Stadt die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. „Die Technische Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei sonstigen Not- und Unglücksfällen entstehen.“ (vgl. § 1 Abs. 3 BrSchG).

Ab einem entsprechenden Ausmaß der Schadenslage übernimmt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde im Sinne des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden LKatSG M-V). Hierin findet sich sodann in § 1 Abs. 2 LKatSG M-V die Legaldefinition für eine Katastrophe.

„Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, durch das das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, die Umwelt

oder Sachgüter von bedeutendem Wert in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder geschädigt werden, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährleistet werden können, wenn die zuständigen Behörden, Stellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken. [...]“

In der Gesamtschau aller Regelwerke ergibt sich, welche Gebietskörperschaft für welche Art von Schadensereignissen zuständig ist.

Sofern die zuständige Katastrophenschutzbehörde die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 LKatSG M-V als erfüllt ansieht, stellt sie den Katastrophenfall gemäß § 15 Abs. 3 LKatSG M-V fest – gleiches gilt für das Ende der Katastrophe. Tritt ein Szenario ein, welches nicht die formellen Voraussetzungen der Katastrophe im Sinne der genannten Norm erfüllt, muss die Vier-Tore-Stadt gemäß § 13 SOG M-V aktiv werden.

In diesem Zusammenhang muss meines Erachtens bedacht werden, dass Gesetze grundsätzlich generell-abstrakt formuliert werden, damit sie auf eine Vielzahl individueller Sachverhalte angewandt werden können. Eine Auflistung klar definierter Schadensereignisse, die entweder in die Zuständigkeit des Landkreises oder der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg fallen, kann Ihnen deshalb aufgrund der Vielzahl an Ereigniskonstellationen nicht geliefert werden. Daneben ist zu bedenken, dass Hilfsorganisationen und städtische Strukturen (wie die Berufsfeuerwehr) bei allen Schadensereignissen – gleich welcher Größe – zum Einsatz alarmiert werden. Es variiert schlicht die Ebene der Koordination, der einheitlichen Lenkung und Führung dieser Kräfte und Mittel je nach Ausmaß der Lage und wird entweder von der Vier-Tore-Stadt im örtlichen Bereich, dem Landkreis bei Katastrophen oder dem Land bei besonderer/landesweiter Art und Schwere des Schadensereignisses wahrgenommen.

Sie können sich aber Gewiss sein, dass der Eintritt solch weitreichender Ereignisse stets auch dazu führt, dass sich die zuständigen Behörden respektive Institutionen kurzfristig verständigen und im Interesse der Sicherheit und des Wohles der Bevölkerung eine einvernehmliche Verfahrensweise finden. Letztlich geht es hier um den Schutz existentieller Rechtsgüter der Gesellschaft, bei denen eine detailverliebte Klärung von Zuständigkeitsfragen im Eintrittsfall schlicht fehl am Platz ist. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten in derart besonderen Lagen staatliche Unterstützung. Die Vier-Tore-Stadt möchte an dieser Stelle ihrer Verantwortung zur Daseinsvorsorge gerecht werden.

So hat gerade auch der Stromausfall in Berlin zu Beginn des Jahres gezeigt, dass Ausfälle der kritischen Infrastruktur, etwa in der Strom-, Gas-, Warmwasser- oder Heizungsversorgung, Flächenbrände oder Massenankünfte von Verletzten von Niemanden ausgeschlossen werden können. Umso notwendiger erscheint es aus hiesiger Sicht, dass auch die viel zitierten „Wärmeinseln“ und „Leuchttürme“ etabliert und ausgestattet werden.

Hierfür hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2023 eine entsprechende fachliche Weisung ausgesprochen, die zur Planung und Konzeptionierung von Wärmeinseln und Leuchttürmen auffordert. So handelt es sich dabei um eine anerkannte und akzeptierte Maßnahme die geeignet ist, um mögliche Schäden von der Bevölkerung abzuwenden bzw. um adäquat auf entsprechende Lagen reagieren zu können. Mit Einrichtung dieser Anlaufpunkte schafft die Vier-Tore-Stadt letztlich eine Standardlösung, die bei einer Vielzahl von Ereignissen zur Linderung und Abhilfe einer Gefahrenlage beiträgt. Eine entsprechende Berücksichtigung des finanziellen Aufwands scheint deshalb zwingend notwendig.

Ich bitte jedoch um Verständnis dafür, dass die Bearbeitung von außergewöhnlichen Lagen und die damit einhergehenden Probleme, die es zu lösen gilt, auch für die Mitarbeitenden der Verwaltung besonders herausfordernd sind, weswegen an dieser Stelle nicht auf bloße theoretische Konzepte zurückgegriffen werden kann. Zur Bewältigung dieser Aufgabe wurden zwei neue Stellen in der Abteilung Brandschutz und Rettungsdienst geschaffen, wobei

die Stelle des Sachgebietsleiters Einsatzvorbereitung und Bevölkerungsschutz erst seit Anfang des Jahres besetzt ist.

Eine konkrete Maßnahmen- und Investitionsübersicht und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel werden derzeit auch für die Haushaltsplanung erarbeitet, wobei bereits grobe Bedarfe für 6 Wärmeinseln, 10 stationäre und 4 mobile Leuchttürme zusammengetragen wurden.

Bislang ist festzuhalten, dass die Vier-Tore-Stadt bereits an mehreren Objekten die Möglichkeit der Notstromspeisung geschaffen hat. Die Übernahme der diesbezüglich angefallenen Kosten wurde mit einem Gesamtvolumen von ca. 65,0 TEUR beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte beantragt. Nunmehr prüfen und planen die Verantwortlichen die ebenso bedeutsame Wärmeversorgung der Objekte, d. h. es soll die Nachrüstung von entsprechenden Einspeisepunkten beleuchtet werden an die dann mobile Heizanlagen angeschlossen werden können.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass aussagekräftige Ergebnisse im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung zum Ende dieses Jahres im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit präsentiert werden.

Für weitere Fragen oder Hinweise können Sie sich nach vorheriger Terminabsprache an meinen 1. Stellvertreter und Beigeordneten, Herrn Modemann (Tel.: 0395 555-2231) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Nico Klose
Oberbürgermeister